

**Rahmenvertrag
über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen
in einer „Onleihe“**

zwischen

divibib GmbH, Luisenstraße 19, 65185 Wiesbaden, vertreten durch Frau Karin Gerhardt, Leitung Vertrieb & Marketing

- nachstehend „divibib“ -

und

Land Oberösterreich, Landhausplatz 1, 4021 Linz, vertreten durch Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer

- nachstehend „Bibliothek“ -

- gemeinsam „die Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

divibib ist ein Tochterunternehmen der ekz.Bibliotheksservice GmbH, Reutlingen („ekz“). Sie bietet Bibliotheken u.a. die Möglichkeit des Zugangs zu einer von divibib realisierten „Onleihe“ sowie die Bereitstellung von digitalen Inhalten für Bibliotheksnutzer bzw. Bibliotheksnutzerinnen (nachfolgend zur sprachlichen Erleichterung nur noch „Bibliotheksnutzer“) zur digitalen Ausleihe an. Bibliothek ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Sie möchte ihren Bibliotheksnutzern das digitale Ausleihen von Werken zahlreicher Autoren als digitale Medien (z.B. E-Books, E-Audios, E-Paper, E-Videos usw.) ermöglichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Rahmen für die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Sprachwerken, Hörbüchern, Hörspielen, digitalen Medien wie Videos und Software usw. (im Folgenden als „Inhalte“ bezeichnet) zum digitalen Ausleihen für registrierte Bibliotheksnutzer von Bibliothek im Rahmen einer „Onleihe“ durch den Erwerb so genannter „Lizenzen“.
2. Die Einrichtung der technischen Plattform für die „Onleihe“ sowie der Betrieb der „Onleihe“ durch divibib werden ausschließlich in dem Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb

einer „Onleihe“ geregelt.

§ 2 Bereitstellung von Inhalten

1. divibib stellt registrierten Bibliotheksnutzern von Bibliothek Inhalte zum digitalen Ausleihen im Rahmen unterschiedlich ausgestalteter, so genannter „Lizenzen“ nach deren verbindlicher Bestellung gem. § 3 dieses Vertrages zur Verfügung. Soweit mit Bibliothek gem. § 4 dieses Vertrags die Teilnahme an einer „Onleihe“, zu der mehrere Bibliotheken Zugang habe, vereinbart wird, können die registrierten Bibliotheksnutzer von Bibliothek auf den gesamten Bestand digitaler Inhalte dieser „Onleihe“ zugreifen. Beim digitalen Ausleihen wird divibib oder ein Dritter den registrierten Bibliotheksnutzern die Inhalte öffentlich zugänglich machen und ihnen für die Inhalte das einfache, nicht übertragbare, auf die vereinbarte Ausleihfrist zeitlich befristete Recht einräumen, die Inhalte in der digitalen Form, die in der jeweiligen „Lizenz“ festgelegt ist, zu vervielfältigen (insbesondere durch Herunterladen) und für die Ausleihfrist den öffentlich zugänglich gemachten Inhalt auf den festgelegten Datenträger(n) zu speichern und die Inhalte für die Ausleihfrist auf den festgelegten Geräten abzuspielen und/oder anzuzeigen und/oder auszudrucken.
2. Zur Bereitstellung von Inhalten zum digitalen

Ausleihen an registrierte Bibliotheksnutzer bietet divibib Bibliothek als Standardlizenz die „Klassische Lizenz“ an. Bei der „Klassischen Lizenz“ kann an registrierte Bibliotheksnutzer zu sich überschneidenden Zeiten ein Inhalt nur so oft ausgeliehen werden wie „Klassische Lizenzen“ für den Inhalt erworben wurden. Details zu den angebotenen „Klassischen Lizenzen“ für die Inhalte sind im Rahmen des Bestellvorgangs jeweils genau festgelegt. Soweit auch andere „Lizenzen“ zur Verfügung stehen, sind die Einzelheiten hinsichtlich der jeweils zur Verfügung stehenden „Lizenzen“ für die Inhalte im Rahmen des Bestellvorgangs festgelegt.

3. Für in Angeboten und/oder im Medienshop (s. § 3 Abs. 1) als „Abonnement“ gekennzeichnete „Lizenzen“ gilt, dass sich die festgelegte Laufzeit für die „Lizenz“ hinsichtlich der Möglichkeit des digitalen Ausleihens für einen Inhalt um jeweils den gleichen Zeitraum verlängert, wenn nicht spätestens vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit eine schriftliche Kündigung durch Bibliothek erfolgt.
4. divibib wird Bibliotheksnutzern die Recherche nach Inhalten in der „Onleihe“ ermöglichen. Soweit divibib über die entsprechenden Rechte verfügt, wird divibib den Bibliotheksnutzern kostenlose Lese-, Audio- und/oder Videoproben der digital ausleihbaren Inhalte zur Verfügung stellen.
5. Die so genannten „Lizenzen“ gemäß diesem Paragraphen sind nicht übertragbar.
6. divibib stellt den im Rahmen des Ausleihens zulässigen Nutzungsumfang des digitalen Inhalts durch ein in der Praxis bewährtes Digital Rights Management-System (DRM-System) sicher.
7. Soweit von Bibliothek für digitale Medien der divibib direkt oder indirekt Ausleih- oder Downloadentgelte erhoben werden sollen und sofern eine entsprechende Nutzung aufgrund der vertraglichen Absprachen zwischen divibib und den lizenzgebenden Inhalteanbietern möglich ist, verbleiben diese Ausleih- oder Downloadentgelte vollumfänglich bei Bibliothek. Diese Regelung gilt nicht bei Lizenzmodellen, bei denen Inhalteanbieter an

Ausleih- oder Downloadentgelten beteiligt werden sollen; hierzu werden Details ggf. im Rahmen des Bestellprozesses kommuniziert. Es bleibt die Entscheidung von Bibliothek, ob sie Medien mit solchen Lizenzmodellen für ihre Bibliotheksnutzer erwerben bzw. in ihren Bestand aufnehmen will.

§ 3 Bestellung von Inhalten

1. divibib betreibt einen Online-Shop, in dem alle verfügbaren Inhalte und die jeweils für die Inhalte verfügbaren „Lizenzen“ gemäß § 2 dieses Vertrages aufgeführt werden. Bibliothek kann über das in dem Online-Shop zur Verfügung gestellte Bestellsystem online „Lizenzen“ für die aufgeführten und verfügbaren Inhalte bestellen. divibib wird jede Online-Bestellung verbindlich bestätigen und die Inhalte in der „Onleihe“ für registrierte Bibliotheksnutzer nach Ablauf einer für die technische Bereitstellung erforderlichen Frist zur digitalen Ausleihe freischalten. Die Einzelheiten der Online-Bestellung sind im Online-Shop festgelegt.
2. Neben der Bestellung von „Lizenzen“ in dem Online-Shop von divibib sind Bestellungen auch telefonisch, per Fax, per Email oder per Brief möglich. Nach Eingang einer Bestellung durch Bibliothek über die vorstehend genannten Kommunikationsmittel bestätigt divibib, soweit die bestellten „Lizenzen“ verfügbar sind, die Bestellung gegenüber Bibliothek verbindlich und wird die Inhalte in der „Onleihe“ zum Ausleihen durch registrierte Bibliotheksnutzer freischalten.
3. Bestellungen von „Lizenzen“ nimmt auch die ekz entgegen, die diese an divibib weiterleitet. Nach Eingang einer Bestellung bei divibib bestätigt sie, soweit die bestellten „Lizenzen“ verfügbar sind, die Bestellung gegenüber Bibliothek verbindlich und wird die Inhalte in der „Onleihe“ zum Ausleihen durch registrierte Bibliotheksnutzer freischalten.

§ 4 „Onleihe“, zu der mehrere Bibliotheken Zugang haben

1. Soweit gesondert vereinbart, realisiert divibib eine „Onleihe“, mit der mehreren Bibliotheken der Zugang zu einer gemeinsam genutzten

technischen Plattform zur digitalen Ausleihe von Inhalten eröffnet wird. Die registrierten Bibliotheksnutzer von Bibliothek können in diesem Fall auf den gesamten Bestand digitaler Inhalte dieser „Onleihe“ zugreifen.

2. Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 berührt das Eingehen oder die Beendigung eines Vertragsverhältnisses zwischen divibib und anderen Bibliotheken, mit denen divibib den Zugang zu einer „Onleihe“ vereinbart bzw. vereinbart hat, das Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht.
3. Im Fall der Beendigung dieses Vertrags können registrierte Bibliotheksnutzer von Bibliothek auf die für mehrere Bibliotheken realisierte „Onleihe“ und die dort bereitgestellten digitalen Inhalte, auch wenn Bibliothek hierzu ursprünglich sog. „Lizenzen“ erworben hat, nicht mehr zugreifen.

§ 5 Entgelte

1. Die von Bibliothek an divibib für die „Lizenzen“ gemäß § 2, d.h. für die Bereitstellung der jeweiligen Inhalte in der „Onleihe“, zu zahlenden Entgelte werden jeweils unmittelbar im Zusammenhang mit dem jeweiligen Inhalt genannt und/oder sind in Angebotslisten bzw. im von divibib bereitgestellten Online-Shop ausgewiesen.
2. Die Entgelte für die „Lizenzen“ verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Entgelte werden erst mit der Freischaltung der Inhalte fällig, bzw. bei Abonnements (z.B. für Zeitschriften) mit der erstmaligen Freischaltung des bestellten Abonnements sowie anschließend jeweils zu Beginn eines jeden Verlängerungszeitraums der „Lizenz“ gem. § 2 Abs. 3 dieses Vertrags.

§ 6 Ansprüche von Verwertungsgesellschaften

Soweit Ansprüche und Forderungen von Verwertungsgesellschaften für die Nutzung der digitalen Inhalte im Rahmen der „Onleihe“ (nachfolgend „Bibliothekstantiemen“ genannt) bestehen, ist Bibliothek für diese im Hinblick auf alle Inhalte verantwortlich, die von divibib

seit Inkrafttreten des Vertrags bereitgestellt wurden bzw. zukünftig bereitgestellt werden. Es bedarf insofern keiner weiteren Regelung im Zusammenhang mit den jeweiligen Inhalten; die jeweils ausgewiesenen und zu zahlenden Entgelte beinhalten keine Bibliothekstantiemen. divibib wird von solchen Ansprüchen und Forderungen gemäß Satz 1 von Bibliothek freigestellt, die Verwertungsgesellschaften eventuell unmittelbar gegenüber divibib geltend machen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung, Ausleihsperrung und Einstellung/Unterbrechung der Bereitstellung

1. Dieser Vertrag tritt durch Letztunterzeichnung in Kraft und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zunächst drei Jahren; eine Kündigung kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von sechs Wochen erfolgen. Danach verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Sofern Bibliothek den Zugang zu einer bereits bestehenden „Onleihe“, die von mehreren Bibliotheken genutzt wird, vereinbart hat, ist divibib berechtigt, den Vertrag nach Satz 2 auch während der dreijährigen Mindestvertragslaufzeit zu kündigen, wenn der erstmalige Echtstart dieser „Onleihe“ länger als drei Jahre zurückliegt.
2. divibib wird den Betrieb der „Onleihe“ während der Vertragslaufzeit im Rahmen des Vertrags über die Einrichtung und den Betrieb einer „Onleihe“ sicherstellen.
3. Der Vertrag kann darüber hinaus für einzelne Inhalte für die Zukunft gekündigt werden, soweit dies in der jeweils vereinbarten „Lizenz“ vorgesehen ist; Einzelheiten der Kündigung ergeben sich dann aus der jeweils vereinbarten „Lizenz“. Der Vertrag bleibt im Übrigen von der Kündigung wegen einzelner Inhalte unberührt. „Lizenzen“ können zudem befristet vereinbart werden, sodass es für die Beendigung einer „Lizenz“ – unbeschadet der Fortgeltung des Vertrags im Übrigen – in diesen Fällen keiner Kündigung bedarf.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund, wonach eine Kündigung ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist möglich ist (§ 314 BGB), bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen hat; oder
- eine Vertragspartei sonst einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkommt und, sofern eine Heilung oder Beendigung dieser Pflichtverletzung möglich ist, dies nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die andere Vertragspartei abstellt.
- der zwischen den Vertragsparteien geltende *Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer „Onleihe“* aus wichtigem Grund beendet werden kann.

5. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.
6. Bibliothek kann divibib jederzeit anweisen, einen Inhalt in der „Onleihe“, für den sie gem. §§ 2 und 3 „Lizenzen“ erworben hat, den registrierten Bibliotheksnutzern nicht mehr zum digitalen Ausleihen anzubieten (Ausleihsperr). In diesem Fall wird divibib umgehend sicherstellen, dass der gesperrte Inhalt den registrierten Bibliotheksnutzern der „Onleihe“ nicht mehr zum digitalen Ausleihen zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entgelten besteht nicht.
7. divibib ist berechtigt, die Bereitstellung einzelner Inhalte zur digitalen Ausleihe im Rahmen der „Onleihe“ einzustellen oder zu unterbrechen, wenn seitens des Inhaltelieferanten von divibib einzelne Inhalte aus rechtlichen oder sonstigen zwingenden Gründen gesperrt und/oder als nicht mehr für die Ausleihe geeignet bestimmt werden. Falls divibib die Bereitstellung einzelner Inhalte nach Satz 1 einstellt, wird sie während der ersten zwei Jahre nach der erstmaligen Freischaltung des betreffenden Inhalts einen Ersatztitel in der „Onleihe“ bereitstellen oder Bibliothek die Lizenzentgelte erstatten. Eine Erstattung von Entgelten sowie die

Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen gegen divibib sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Absatz 6 dieses Paragraphen gilt unabhängig von der Sperrung und/oder der Mitteilung durch einen Inhaltelieferanten von divibib entsprechend, sofern durch Informationen Dritter oder Feststellungen von divibib der Verdacht entsteht, dass Inhalte der „Onleihe“ rechtswidrig sind oder Rechte Dritter verletzen. divibib ist berechtigt, die Bibliotheksnutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Ausleihe zu beenden. divibib ist verpflichtet, die Bibliothek von der Einstellung oder Unterbrechung der digitalen Ausleihe bezüglich einzelner Inhalte im Sinne von Absatz 7 und 8 dieses Paragraphen unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

1. Die Vertragsparteien haften nicht für höhere Gewalt. Höhere Gewalt im Sinne dieser Bestimmung sind alle Umstände, die die Vertragsparteien nicht beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere Stromausfälle im Versorgungsnetz, Funktionsstörungen im Internet, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe. Solange ein Umstand höherer Gewalt andauert, gelten die der betroffenen Vertragspartei obliegenden Leistungspflichten als suspendiert und sie ist für die insoweit ausbleibende Leistung nicht haftbar. Im Fall höherer Gewalt werden die Vertragsparteien einvernehmlich schnellst möglich nach einer Lösung zur Überwindung etwaiger Leistungsunterbrechungen suchen.
2. Die Vertragsparteien haften nur auf Schadensersatz, wenn ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Mitarbeitern oder ihren sonstigen Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergeben, für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (einschließlich entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen) begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Fälle vorliegt.

3. Im Übrigen ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen.
 4. Ein Mitverschulden der Vertragsparteien infolge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden, infolge von Organisations- oder Informationsfehlern oder aus sonstigen Gründen ist stets anzurechnen.
 5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Regelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und sie von der anderen Vertragspartei aufnehmen zu lassen, sodass die andere Vertragspartei möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit der anzeigenden Vertragspartei Schadensminderung betreiben kann. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruches führen.
4. Zustimmung von Bibliothek an mit divibib im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu übertragen und/oder abzutreten.
 4. Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien sowie der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformabrede.
 5. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand finden im gegenseitigen Geschäftsverkehr keine Anwendung, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
 6. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 9 Änderungen, Ergänzungen und Sonstiges

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von divibib oder ihres Rechtsnachfolgers. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.
2. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
3. divibib ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige

divibib

i. V.

Unterschrift



Karin Gerhardt

Name

Leitung Vertrieb & Marketing

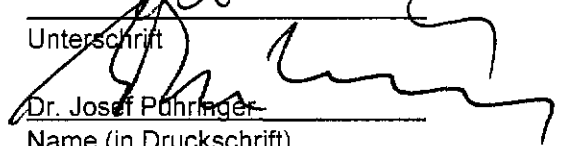
Funktion

28.08.2012

Datum

Bibliothek

Unterschrift



Dr. Josef Pühringer

Name (in Druckschrift)

Landeshauptmann

Funktion

Datum